

An das Bundeskanzleramt BKA - V (Verfassungsdienst)

zur Geschäftszahl: 2021-0.130.157 19.04.2021

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden; Stellungnahme der Vereinigung österreichischer Bezirkshauptleute

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Vereinigung österreichischer Bezirkshauptleute erlaubt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Hauptintention des vorliegenden Entwurfes soll die Einführung einer allgemeinen Informationsfreiheit als subjektives und verfassungsrechtlich garantiertes Recht in Abkehr von der bisherigen Amtsverschwiegenheit sein.

Zu Artikel 22a Bundes-Verfassungsgesetz:

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass Entscheidungen von Verwaltungsbehörden transparent und nachvollziehbar getroffen werden. Bei den Bezirkshauptmannschaften ist dies ohnehin ständig geübte Praxis.

Unabhängig davon ist aber unbestritten, dass eine Reihe von Informationen entweder im Interesse des Staates oder zur Wahrung berechtigter Interessen von natürlichen oder juristischen Personen nicht veröffentlicht werden dürfen.

Im Lichte dieser Überlegungen ist daher der Entfall des Artikel 20 Abs. 3 und 4 B-VG in Frage zu stellen. Dies umso mehr, als Artikel 22a Abs. 2 eine inhaltlich ähnliche Bestimmung wie Artikel 20 Abs. 3 enthält, ohne jedoch den Begriff "Amtsverschwiegenheit" zu verwenden, obwohl diese berechtigter Weise nach wie vor bestehen muss. Inhaltlich haben sich die Voraussetzungen bzw. Kriterien, in denen die Geheimhaltung geboten ist, nur marginal verändert. Demgegenüber entsteht aus

der verfassungsrechtlichen Auskunftspflicht staatlicher Organe ein jeder Person zustehendes subjektives und verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Information gegenüber staatlichen Organen.

Die verfassungsmäßige Normierung, wie Artikel 22a Abs. 1 vorsieht, nämlich Informationen "von allgemeinem Interesse" aktiv zu veröffentlichen, ist als problematisch zu beurteilen.

Die geltende Rechtslage räumt schon jetzt für jedermann ausreichende Möglichkeiten ein, notwendige Informationen und Auskünfte von Behörden und Organen der Verwaltung zu erlangen. So sei etwa auf das Auskunftspflichtgesetz des Bundes oder vergleichbare landesgesetzliche Regelungen verwiesen, die für die Bürgerinnen und Bürger umfangreiche Auskunfts- und Informationsrechte sichern.

Wie der praktische Vollzug der Auskunftsgesetze gezeigt hat, ergibt sich daraus schon jetzt ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand, der kaum zu rechtfertigen ist.

Umso mehr gilt dies für die vorgesehene Verpflichtung, Informationen in einem nicht näher bestimmten weiten Umfang zu veröffentlichen. Es ist unklar, wann von einem hinreichend großen und betroffenen Adressatenkreis auszugehen ist. Da die Informationen in ein bundesweites Register einfließen und der Zugang über dieses eingerichtet wird, dürften Detailinformationen aus einzelnen Verfahren bzw. Bescheidinhalte in der Regel nicht von dieser Verpflichtung erfasst sein, da diese örtlich nur für einen sehr begrenzten Adressatenkreis rechtswirksam sind.

Es ist zu erwarten, dass die beabsichtigte Regelung eine Vervielfachung des behördlichen Aufwandes sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht nach sich ziehen wird, ohne dass für die Bürgerinnen und Bürger nennenswerte Vorteile im Vergleich zur aktuellen Rechtslage erkennbar sind. Die in der österreichischen Rechtsordnung festgeschriebenen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit als Maßstab des Verwaltungshandelns werden so konterkariert.

<u>Zum Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG):</u>

Schon die Begriffsbestimmungen in § 2 lassen breitesten Interpretationsspielraum zu, der eine rechtssichere Umsetzung der Gesetzesidee praktisch unmöglich macht. So stellt die Interessenabwägung, welche Informationen zwingend zu veröffentlichen sind und welche einer Geheimhaltungspflicht unterliegen oder welche im berechtigten Interesse von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern nicht veröffentlich werden dürfen, eine geradezu unlösbare Aufgabe dar. Die Erledigung jedes Informationsbegehrens erfordert eine umfassende Prüfung im Einzelfall, neben der generellen Prüfpflicht, welche Informationen unabhängig vom Inhalt des Informationsbegehrens aktiv zu veröffentlichen sind. Mangels ausreichender Konkretisierung der Tatbestände im Gesetz ist dies jedoch in einem Verwaltungsverfahren so gut wie nicht möglich.

Von der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen im Wege des zentralen Informationsregisters sollten jedenfalls jene Aufzeichnungen ausgenommen werden, die in sonstigen öffentlich zugänglichen Registern bereitgestellt oder auf andere Weise (z.B. durch Verkehrszeichen) kundgemacht werden.

Neben einem erheblichen personellen und finanziellen Mehraufwand ergeben sich für die auskunftspflichtigen Behörden und deren Organe auch umfangreiche

Haftungsfragen, etwa aus dem Grunde der Amtshaftung, die bisher nicht angesprochen und geklärt wurden. Auch datenschutzrechtliche Überlegungen sind miteinzubeziehen.

Ebenso ist auf mögliche strafrechtliche Folgen für den Fall hinzuweisen, dass bei einer Fehleinschätzung der Auskunftspflicht unberechtigter Weise Informationen, an deren Geheimhaltung eine Person ein berechtigtes Interesse hat, weitergegeben werden.

Es ist in diesem Zusammenhang zu fordern, dass sich der Gesetzgeber neben der Informationsfreiheit auch mit den Fragen der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit auseinandersetzt und eine umfassende Regelung des gesamten Themenkomplexes zumindest versucht.

Die Verfahrensvorschriften des 3. Abschnitts beinhalten umfangreiche Verfahrensschritte. die Zweifel Einhaltung der vorgesehenen an der Entscheidungsfristen aufkommen lassen und den Eindruck erwecken, dass der Erledigung eines Informationsbegehrens mehr Gewicht zukommt als einer ordnungsgemäßen, raschen und zweckmäßigen materiellen Erledigung der zu Grunde liegenden Verwaltungssache.

Die beabsichtigten Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes lassen durchaus auch eine missbräuchliche Nutzung des Informationsbegehrens zu, etwa um Verfahren zu verzögern und damit auch berechtigte Interessen von Antragstellern, wie etwa im Rahmen von Betriebsanlagenverfahren oder in Verfahren zur Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen, zu verletzen. Gesetzliche Beschränkungen, um derartige Entwicklungen hintanzuhalten, fehlen. So könnte durch Masseneingaben eine Behörde blockiert und ein Verfahren verzögert werden. Wie die vorgesehene proaktive Informationsveröffentlichung sollte auch das individuelle Informationsrecht eingeschränkt werden, z.B. wenn dadurch für die informationspflichtige Stelle ein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

Diese Beschränkung des Zugangs zu Informationen, die eine missbräuchliche Verwendung von Informationsbegehren verhindert, sollte in § 6 IFG aufgenommen werden.

Insgesamt wird darauf hingewiesen, dass das beabsichtigte Informationsfreiheitsgesetz erheblichen Mehraufwand in der Verwaltung nach sich zieht, dem ein schwer erkennbarer Nutzen für die Bevölkerung gegenübersteht. Die Regelungen tragen in keiner Weise zu einer Verminderung der viel kritisierten "Bürokratie" bei, sondern sind geeignet, ein wesentliches Mehr an staatlicher Verwaltung zu schaffen und mehr Ressourcen zu binden, jedoch ohne wesentlichen Mehrwert für die österreichische Bevölkerung.

Bei allem berechtigten Interesse nach Transparenz wirft der Gesetzesentwurf mehr Fragen auf als er tatsächliche Lösungen bringt und wird im Ergebnis mehr Rechtsunsicherheit schaffen, geschuldet vor allem fehlenden bzw. mangelhaften Begriffsdefinitionen und begrifflichen Unschärfen.

Die zentralen Begriffe "Information" und "Informationen von allgemeinem Interesse" sind präzisierungsbedürftig. Für die Bezirksverwaltungsbehörden braucht es eine entsprechende taugliche Konkretisierung zur Umsetzung des geplanten IFG in ihrem gesamten umfangreichen Zuständigkeitsspektrum mit all ihren unterschiedlichen Frage- und Problemstellungen in den einzelnen zu vollziehenden Materien, in weiterer

Folge insbesondere auch klare Vorgaben, wo die Informationsfreiheit endet. Es ist eine klare, nachvollziehbare Abgrenzung zwischen Informationspflicht, Auskunftspflicht, Datenschutz, Geheimhaltungspflicht und notwendigen Interessenabwägungen erforderlich.

Es wird daher angeregt, den Gesetzesentwurf unter Einbeziehung jener Behörden und deren Organe, die die Umsetzung schließlich sicher zu stellen haben, kritisch zu überarbeiten.

Ergeht weiters an das Präsidium des Nationalrates

Mit besten Grüßen

Mag. Josef Kronister

Vorsitzender BH St. Pölten Am Bischofteich 1 3100 St. Pölten

E-Mail: josef.kronister@noel.gv.at

Tel.: +43 2742 / 9025 37100

Dr. Manfred Walch eh.

Vorsitzender-Stellvertreter BH Leibnitz Kada-Gasse 12 8340 Leibnitz E-Mail: manfred.walch@stmk.gv.at

+43 3452 / 82911 200

Mag. Harald Wimmer eh.

Vorsitzender-Stellvertreter BH St. Johann im Pongau Hauptstraße 1 5600 St. Johann im Pongau

E-Mail: harald.wimmer@salzburg.gv.at

Tel.: +43 6412 / 6101 6210